



## INFO-BLATT

### **Notwendige Unterlagen zur Bearbeitung der Antragstellung gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)**

- 1 Antragsvordruck (vollständig ausgefüllt mit Unterschrift des Antragstellers)
- 2 Rechnungen: Originale mit jeweils einer Kopie (Quittungsbelege sortiert nach Gewerken und einer Gesamtliste über den Gesamtbetrag)
- 3 Die Originalrechnungen werden mit der ausgestellten Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW durch die Untere Denkmalbehörde nach der Bearbeitung wieder zugeschickt.
- 4 Eine vorherige Denkmalrechtliche Erlaubnis der Baumaßnahme gem. § 9 DSchG NRW ist Voraussetzung für die Antragstellung gem. § 40 DSchG NRW.
- 5 Diese Erlaubnis der Baumaßnahme gem. § 9 DSchG NRW beinhaltet noch keine Entscheidung über die Anerkennung von Aufwendungen im Sinne von § 40 DSchG NRW (Steuerbescheinigungen).

**Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (Tarifstelle 4a) ist für die Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 40 Denkmalschutzgesetz eine Gebühr zu erheben.**

#### **Gebührenordnung**

Sie beträgt für bescheinigte Aufwendungen

- bis 5.000 € gebührenfrei
- 1 von Hundert der über 5.000 € bis 250.000 €,
- ggf. zuzüglich 0,5 von Hundert der über 250.000 € bis 500.000 €
- ggf. zuzüglich 0,25 von Hundert der über 500.000 €,
- insgesamt höchstens 25.000 Euro

(bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal)

Sind die zu bescheinigten Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

#### **Hinweise**

Für Kulturgüter im Sinne von § 10g EStG gelten abweichende Regelungen.